

Korrespondenzen.

Verschuldetes und unverschuldetes Unglück.

Von Referendar **F. Haas** in Wermelskirchen.

In Nr. 51 (1929) erwähnt Herr Oberreichsanwalt Ebermayer in seinem Artikel über Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis das Urteil des Reichsarbeitsgerichts (RAG. 659/28), in welchem es ausgesprochen hat, daß Geschlechtskrankheit kein „unverschuldetes Unglück“ im Sinne des § 63 HGB. sei. Oberreichsanwalt Ebermayer berichtet weiter, Stern bezeichne das Urteil in der Berliner Ärzte-Korrespondenz als vom menschlichen Standpunkt aus abwegig und sei der Ansicht, mit demselben Rechte könne man Sportunfälle als „verschuldetes Unglück“ bezeichnen. Wenn der Verfasser nun auf dem Standpunkt steht, dieser Meinung Sterns könne nichts entgegenstehen, man könne sehr wohl der Ansicht sein, „daß ein Angestellter, der aus freier Wahl einen Sport betreibt, mit dem die nahe Gefahr einer Verletzung und Arbeitsunfähigkeit verbunden ist, und infolge eines Sportunfalles für einige Zeit dienstunfähig wird, nicht berechtigt ist, für die Zeit seiner Dienstunfähigkeit von seinem Dienstherrn Lohn zu verlangen,“ so kann dem meines Erachtens nicht beigepflichtet werden.

Beim Verschulden ist zwischen Vorsatz (dolus) und Fahrlässigkeit (culpa) zu unterscheiden. Vorsatz scheidet im angeführten Falle

aus. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außeracht läßt (§ 276 Abs. 1 BGB.).

Bei der Ausübung des außerehelichen Beischlafes lassen sich nach dem heutigen Stande der Wissenschaft mit nahezu absoluter Sicherheit alle Gefahren einer Ansteckung vermeiden. (Vgl. v a n d e V e l d e, III. Band, S. 313.) Mit Recht kann hier also von einem „nicht unverschuldeten Unglück“ gesprochen werden, wenn sich der Betreffende bei Außerachtlassung aller Vorsichtsmaßregeln infiziert. Er hätte eben wissen müssen, daß es in unserer Zeit immer mit gewissen Gefahren verbunden ist, seinen Trieb im außerehelichen Beischlaf zu befriedigen, aber daß auch gerade die Jetztzeit Mittel genug bietet, eine Ansteckung ohne große Aufwendung von Mühe und Kosten zu verhüten.

Völlig anders liegen jedoch die Verhältnisse bei der Ausübung irgendeiner Sportart. Wenn ein Springer vom 10-Meter-Turm einen kühnen Kopfsprung ins Wasser vollführt, so kann er hierbei nicht besondere Vorsichtsmaßregeln ergreifen. Oder wenn sich ein Sportler bei einem Sprung über 1,50 m eine Kniegelenkverstauchung zuzieht, so ist dies unabhängig von der Anwendung irgendwelcher Vorsichtsmaßregeln. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Würde man sich in solchen Fällen auf den Standpunkt stellen, daß es sich um kein unverschuldetes Unglück handle, so würde das meines Erachtens die widersinnigsten Folgen zeitigen.

Während man nämlich dann — ohne Gefahr zu laufen, sich in ein nicht unverschuldetes Unglück zu stürzen — die Ausübung des außerehelichen Beischlafes bei Anwendung der notwendigen Vorsichtsmaßregel unbegrenzt ausüben könnte, müßte man den Sport gänzlich an den Nagel hängen, da sich anders Sportunfälle nicht vermeiden lassen. Denn welche Vorsichtsmaßregel sollte der Springer vom hohen Turm oder von den Brettern ergreifen als höchstens die, durch solides Leben seine Nerven intakt zu halten. Oder wie sollte ein Läufer sich anders vor einer Sehnenzerrung schützen, als daß er eben das Laufen überhaupt unterläßt. Bei der Ausübung des Sportes schlechthin kann dem Sportler immer ein Unglück zustoßen, selbst wenn er alle erdenklichen Vorsichtsmaßregeln, die ihm zu Gebote stehen, anwendet.

Ich meine daher, es sei nicht angängig, das obenerwähnte Urteil des Reichsarbeitsgerichts in entsprechendem Sinne auf das Gebiet des Sportes zu übertragen.